

### 1. Präambel

Der Stadtjugendring Bremerhaven e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss der am sozialen, kulturellen, beruflichen und politischen Geschehen interessierten Bremerhavener Kinder- und Jugendgemeinschaften. Er ist bedacht, durch gemeinsames Handeln die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendarbeit in Bremerhaven jederzeit zu vertreten.

Die Mitgliedsverbände bekennen sich zur gemeinsamen Erklärung zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen.

Grundlage der Zusammenarbeit sind die gegenseitige Achtung und die strikte Wahrung der Integrität der Mitglieder, unabhängig von deren politischen, religiösen, weltanschaulichen und ethnischen Unterschieden.

Der Stadtjugendring Bremerhaven e.V. bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Er tritt für die Verwirklichung der Menschenrechte, für Demokratie, Freiheit, Gewaltlosigkeit und Frieden in einer lebenswerten Welt ein. Die Arbeit wird getragen vom Willen zu Gerechtigkeit, den Gedanken des Antifaschismus und der internationalen Solidarität.

Die Arbeitsformen gestaltet der Stadtjugendring Bremerhaven e.V. demokratisch. Notwendige Auseinandersetzungen führen wir in offener Weise unter Achtung der Grundsätze und der Anerkennung des anderen.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

Der Stadtjugendring Bremerhaven e.V. mit Sitz in 27570 Bremerhaven, Rheinstraße 109, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- eigene Seminare, Veranstaltungen, Ausstellungen, Freizeiten und internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland, die die Jugendarbeit für junge Menschen und die Mitgliedsverbände ergänzen und fördern,
- die Vertretung der verbandsübergreifenden, gemeinschaftlichen und allgemeinen Belange und Interessen junger Menschen und der Jugendverbände in der Öffentlichkeit, gegenüber Politik und Behörden,
- die Förderung der Ziele der Jugendgemeinschaften, des gegenseitigen Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Bremerhavener

# Stadtjugendring Bremerhaven e.V.

## Satzung

---

- Jugendgemeinschaften,
- die Förderung eines sozialen, demokratischen, politischen und kulturellen Bewusstseins junger Menschen und so an der Erziehung im Sinne der freiheitlichen Demokratie zu verantwortungsbewussten Persönlichkeiten mitzuwirken,
  - die Bekämpfung nationalistischer, rassistischer, totalitärer und militaristischer Tendenzen bei Kindern und Jugendlichen, in der Kinder- und Jugendarbeit und innerhalb der Jugendverbände,
  - das Haus der Jugend als Ort der Koordination, Organisation und Kommunikation der Kinder- und Jugendverbände Bremerhaven, um ihnen Räumlichkeiten für die verbandliche und inhaltliche Arbeit anzubieten.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Stadtjugendring Bremerhaven e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Stadtjugendring Bremerhaven e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 5 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung des Stadtjugendring Bremerhaven e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft der Bremer Jugendverbände e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Stadtjugendring Bremerhaven e. V. kann auf Antrag jede Bremerhavener Jugendorganisation und jede Jugendgruppe werden, die

- sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zu den Grundrechten Freiheit des Gewissens, Freiheit der Person und Freiheit der Gemeinschaft bekennt,

# Stadtjugendring Bremerhaven e.V.

## Satzung

---

- in ihrem organisatorischen Aufbau demokratisch ist und deren Mitglieder die Möglichkeit haben, durch Wahlen und Beschlüsse die Geschicke ihrer Organisation selbst zu lenken,
- sich zur aktiven Mitarbeit in den Gremien des Stadtjugendring Bremerhaven e. V. verpflichtet,
- die Satzung des Stadtjugendring Bremerhaven e. V. anerkennt und
- die im Stadtgebiet Bremerhaven tätig ist.

Von einzelnen Aufnahmebedingungen kann abgewichen werden, wenn es sich um institutionelle Organisationen handelt, die nicht ausschließlich Jugendarbeit/Jugendbildung betreiben.

Dem Aufnahmeantrag ist eine Satzung der antragstellenden Organisation/Gruppe beizufügen.

Der Austritt einer Jugendorganisation oder Jugendgruppe kann jederzeit erfolgen. Der Austritt muss vorher schriftlich dem Vorstand des Stadtjugendring Bremerhaven e. V. mitgeteilt werden.

Der Verstoß gegen die Satzung, insbesondere die Vernachlässigung der Mitarbeit, kann den Ausschluss nach sich ziehen.

Die Mitgliedschaft derjenigen Verbände, die über einen Zeitraum von einem Jahr nicht in den Gremien des Stadtjugendringes mitarbeiten, ruht automatisch. Die Zahl der Delegierten wird entsprechend reduziert. Nach einem weiteren Jahr ohne Mitarbeit kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss aus dem Stadtjugendring Bremerhaven e. V. beschließen.

Es werden keine Beiträge von den Mitgliedern erhoben.

### **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Stadtjugendring Bremerhaven e. V. sind

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand.

In die MV entsenden die im Stadtjugendring Bremerhaven e. V. vertretenen Organisationen/Gruppen mit

- bis 50 Mitglieder: 2 Delegierte
- bis 100 Mitglieder: 3 Delegierte
- über 100 Mitglieder: 4 Delegierte

Institutionelle Organisationen, Interessengemeinschaften und Jugendorganisationen von Parteien entsenden jeweils eine Delegierte.

# Stadtjugendring Bremerhaven e.V.

## Satzung

---

### **Die Mitgliederversammlung**

Die MV wird vom Vorstand in der Regel viermal im Jahr einberufen. Wird von 1/3 der Mitgliedsverbände die Einberufung einer außerordentlichen MV verlangt, so hat der Vorstand dem zu entsprechen.

Einladungen werden nur an die Mitgliedsverbände und nicht an die Delegierten versandt.

Der Termin einer MV ist den Verbänden mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mitzuteilen.

Aus zwingenden Gründen, die bei der Einladung mitzuteilen sind, hat der Vorstand die Möglichkeit, auch kurzfristig einzuladen.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand des Vereins, bei Neuwahlen des Vorstandes der von der MV gewählten Versammlungsleitung.

Die MV ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Delegierten anwesend sind.

Ist eine MV nicht beschlussfähig, kann der Vorstand unter Verkürzung der Einladungsfrist erneut zu einer MV einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Von jeder MV ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Punkte der Versammlung, die Beschlüsse aber wörtlich formuliert, wiedergibt. Dieses Protokoll ist den Verbänden innerhalb einer Frist von 4 Wochen zuzusenden. Die Protokolle sind von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

### **Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind**

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen (eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüferinnen ist möglich),
- Stellungnahme zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl einer Vertreterin des Stadtjugendringes Bremerhaven e. V. für den Vorstand des Bremer Jugendringes (in Anlehnung an die Amtsperioden des Vorstandes des Bremer Jugendring e.V.),
- Beschlussfassung über alle der Versammlung vorliegenden Anträge und Satzungsänderungen,
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Bildungsreferentin,
- Beschlussfassung über Arbeitsvorhaben sowie die Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
- die kontinuierliche inhaltliche Arbeit,

# Stadtjugendring Bremerhaven e.V.

## Satzung

---

- die Zustimmung bei Berufung beratender Mitglieder durch den Vorstand und
- die Bildung verschiedener Arbeitsgruppen aus ihren Mitgliedern.

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem mit drei Personen zu besetzenden geschäftsführenden Vorstand (die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende), in der Regel vier Beisitzerinnen und der Vertreterin des Stadtjugendrings Bremerhaven e. V. im Vorstand des Bremer Jugendrings e.V.

Die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzerinnen werden in drei getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die Vorsitzende und eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand leitet die Arbeit des Stadtjugendring Bremerhaven e. V. und führt die laufenden Geschäfte. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann.

Das Geschäftsjahr des Stadtjugendring Bremerhaven e.V. ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Wahlen, Beschlussfassung, Fristen**

Stimmberechtigt sind die von den Verbänden entsandten, anwesenden Delegierten und der Vorstand. Jede Delegierte hat nur eine Stimme. Bei Vorstandswahlen und Abstimmungen nach § 5 sind ausschließlich die Delegierten stimmberechtigt. Auf Antrag einer Delegierten ist geheim abzustimmen.

Für Abstimmungen über Aufnahme, Ausschluss und Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Bei anderen Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen, außer bei Abstimmungen nach § 5, reicht eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag, eine Wahl oder ein Beschluss als abgelehnt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 3 Wochen vor dem Termin beim Vorstand eingehen.

# Stadtjugendring Bremerhaven e.V.

## Satzung

---

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 19.05.2015 beschlossen und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bremerhaven, den 19.05.2015

Alle Personenbezeichnungen in der Satzung sind in der weiblichen Form gehalten. Dies schließt die jeweilige männliche Form mit ein.